

**Ordnung**  
für das Aufbaustudium und die Prüfung  
'Konzertexamen'  
des Fachbereichs 25 - Musik -  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Vom 11. September 2003

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 25 - Musik - der Johannes Gutenberg-Universität am 29. Januar 2003 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung im Aufbaustudium Konzertexamen des Fachbereichs 25 - Musik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 19. August 2003, Az.: 1537 Tgb.Nr. 89/03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

**II. Organisation des Studiums**

- § 6 Regelstudienzeit, Fristen
- § 7 Kreditpunktesystem, Studiennachweise
- § 8 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang, Studienfächer
- § 10 Verbindlichkeit der Teilnahme, Teilnahmebeschränkung
- § 11 Studienberatung

**III. Prüfung**

- § 12 Umfang und Art der Prüfung ‚Konzertexamen‘
- § 13 Durchführung der dritten Teilprüfung
- § 14 Prüferinnen oder Prüfer
- § 15 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote
- § 18 Prüfungsurkunde

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten

**Anhang:**

- 1. Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium - zu § 3 -
- 2. Studieninhalte, Kreditpunkte und empfohlener Studienverlauf - zu § 8 Abs. 2 -
- 3. Anforderungen in der Prüfung – zu § 12 Abs. 4 -

## I. Allgemeines

### § 1

Ziel des Studiums,  
Zweck der Prüfung

(1) Das Studium im Aufbaustudium "Konzertexamen" baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierendem Studium mit in der Regel künstlerischem Abschluss auf. Es soll die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgehenden Studium erworbenen technischen und künstlerischen Fähigkeiten in den folgenden Fächern zur Konzertreife führen:

1. Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation,
2. Klavier,
3. Violine,
4. Viola,
5. Violoncello,
6. Kontrabass,
7. Gitarre,
8. Flöte,
9. Oboe,
10. Klarinette,
11. Saxophon
12. Fagott,
13. Trompete,
14. Horn,
15. Posaune,
16. Schlagzeug und
17. Gesang mit den Schwerpunkten Oper oder Konzert oder Oper und Konzert.

(2) In der Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat meisterhaftes künstlerisches und technisches Können, selbständige Interpretationsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen und zeigen, dass sie oder er die Grundlagen für eine Solistenkarriere oder eine Karriere als Kammernusikerin oder als Kammernusiker erworben hat.

### § 2

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium im Aufbaustudium "Konzertexamen" kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

- (2) Zum Aufbaustudium "Konzertexamen" werden Studierende zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen einer Eignungsfeststellung gemäß § 3;
  2. mit mindestens der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) abgeschlossenes künstlerisches Studium in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 genannten Fächer in einem Diplomstudiengang oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
- (3) Vor der Zulassung zum Aufbaustudium "Konzertexamen" sind folgende Anträge fristgemäß zu stellen:
1. Antrag an den Fachbereich Musik auf Zulassung zur Eignungsfeststellung gemäß § 3;
  2. Bewerbung an der Universität Mainz um Zulassung zum Studium im Aufbaustudium "Konzertexamen" gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung muss spätestens am 1. Mai für das folgende Wintersemester oder am 1. Dezember für das folgende Sommersemester bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs schriftlich und vollständig vorliegen. Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung sind beizufügen:
1. der Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 (Diplomzeugnis oder Zeugnis eines Masterstudiengangs);
  2. Darstellung des Bildungswegs, aus der insbesondere der musikalische Werdegang hervorgeht.
- (5) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend bei der Studienfachberatung oder im Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Fachbereichs Musik über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsfeststellung oder zum Studium nicht möglich.

### § 3

#### Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium "Konzertexamen"

- (1) Zum Aufbaustudium "Konzertexamen" können nur Studierende zugelassen werden, die über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten verfügen. Die für das Aufbaustudium "Konzertexamen" erforderliche Eignung wird nachgewiesen im Rahmen einer Eignungsfeststellungsprüfung in einem der Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17. Die näheren Anforderungen für die Eignungsfeststellung sind im Anhang 1 geregelt.
- (2) Zur Feststellung der erforderlichen Eignung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" wird eine Auswahlkommission von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Musik bestellt. Die Kommission besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und in der Regel vier weiteren Lehrenden. Von den vier weiteren Lehrenden muss mindestens eine Lehrende oder ein Lehrender der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss eine Lehrende oder ein Lehrender am Fachbereich Musik für das von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 sein. Den Vorsitz der Auswahlkommission hat in der Regel die Dekanin oder der Dekan

des Fachbereichs Musik inne; die Dekanin oder der Dekan kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu benennen.

(4) Die Eignungsfeststellung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Winter- und Sommersemester im Fachbereich Musik statt; im Bedarfsfall kann sie auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu der Eignungsfeststellung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Eignungsfeststellung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Dekanin oder der Dekan schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(5) Die Eignungsfeststellung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist fachbereichsöffentlich.

(6) Über die Eignungsfeststellung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder der Kommission,
2. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. das Datum sowie Beginn und Ende der Eignungsfeststellung,
4. Gegenstand und Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung,
5. die Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Eignung.

Als Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird keine Benotung gemäß § 16 Abs. 1, sondern lediglich die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorgenommen.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder den Bewerbern auf Antrag eingesehen werden.

(7) Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber kann sich ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3 als nicht geeignet gilt.

#### § 4

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird von der Dekanin oder vom Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzendem oder einer sie oder ihn vertretenden Person, die Professorin oder Professor oder Hochschuldozentin oder Hochschuldozent sein muss, geleitet. Ihm gehören darüber hinaus drei weitere Professorinnen oder Professoren oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, eine Studierende oder ein Studierender, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter

sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Musik an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat Musik gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Ausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben gemäß dieser Ordnung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise und die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Ergebnisse der Prüfung „Konzertexamen“; der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Ausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Ergebnisse.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen oder Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 5

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Fach im Aufbaustudium Konzertexamen an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland können ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden, sofern es sich um Leistungen für die beiden ersten Fachsemester handelt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen in den Fächern § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17

an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland oder im Ausland können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Aufbaustudiums "Konzertexamen" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

## II. Organisation des Studiums

### § 6

#### Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfung beträgt zwei Jahre (4 Fachsemester).
- (2) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musik. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Musik zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.
- (3) Bei der Einhaltung der im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebener Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
  1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
  2. durch Krankheit oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.
- (4) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 3 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

#### § 7

##### Kreditpunktesystem, Studiennachweise

- (1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studienleistungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Credits für Studienleistungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bei der Leistungsüberprüfung erreicht wurde. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen unter anderem in Vorsingen und Vorspielen.
- (3) Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Credits erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Credits ist ausgeschlossen.

#### § 8

##### Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:
1. Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.),
  2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.).
- (2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht- und

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie den empfohlenen Studienverlauf ergibt sich aus Anhang 2.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben. § 10 Abs. 3 ist anzuwenden.

#### § 9

##### Studienumfang, Studienfächer

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| 1. im Fach Orgel gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1                     | 12 SWS, |
| 2. im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2                   | 12 SWS, |
| 3. in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 16 | 12 SWS, |
| 4. im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17                   | 12 SWS. |

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Anrechnungspunkte (cr) nachgewiesen werden, davon entfallen auf Studienleistungen 80 credits, auf Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung „Konzertexamen“:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. für die erste Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a  | 10 cr, |
| 2. für die zweite Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b | 15 cr, |
| 3. für die dritte Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c | 15 cr. |

#### § 10

##### Verbindlichkeit der Teilnahme

##### Teilnahmebeschränkung

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen Credits erworben werden sollen, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung für den Unterricht in dem Fach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 erfolgt automatisch. Die Anmeldetermine und -modalitäten anderer Lehrveranstaltungen setzt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest.

(2) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht gegeben sind; § 6 Abs. 2 ist anzuwenden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die



einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### § 11 Studienberatung

(1) Für das Aufbaustudium "Konzertexamen" wird vom Fachbereich Musik eine Studienfachberatung angeboten. Diese ist aufzusuchen:

1. nach Abschluss des ersten Studienjahres,
2. nach einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. bei Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts.

Über den Besuch der Studienfachberatung gemäß Nummer 1 bis 3 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im ersten Fachsemester findet für alle Studierenden eine einführende Veranstaltung statt, die eine Orientierung über das Aufbaustudium "Konzertexamen" sowie die Studienanforderungen im einzelnen gibt. Daneben wird auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung und des Akademischen Auslandsamtes der Universität Mainz für ausländische Studierende verwiesen.

## III. Prüfung

### § 12 Umfang und Art der Prüfung „Konzertexamen“

(1) Die Prüfung besteht

1. in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 aus folgenden Teilprüfungen:
  - a.) erste Teilprüfung am Ende des zweiten Semesters,
  - b.) zweite Teilprüfung im vierten Semester,

c.) dritte Teilprüfung am Ende des vierten Semesters (die Prüfung ist in der Regel sechs Wochen nach der zweiten Teilprüfung abzulegen).

2. im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 aus folgenden Teilprüfungen:

- a.) erste Teilprüfung in der Regel am Ende des zweiten Semesters,
- b.) zweite Teilprüfung in der Regel im dritten Semester,
- c.) dritte Teilprüfung in der Regel im vierten Semester.

(2) In allen Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 ist die erste Teilprüfung hochschulöffentlich, die zweite Teilprüfung eine öffentliche Prüfung.

(3) In begründeten Fällen kann die dritte Teilprüfung vor der zweiten Teilprüfung abgelegt werden. Hierzu ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

(4) Die Anforderungen in den Teilprüfungen der Prüfung „Konzertexamen“ ergeben sich aus Anhang 3.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

### § 13

#### Durchführung der dritten Teilprüfung

(1) Sofern entsprechende Vereinbarungen des Fachbereichs Musik mit Orchestern und Ensembles über die Kooperation im Rahmen der dritten Teilprüfung der Prüfung „Konzertexamen“ vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 aus einem solistischen Auftritt in einem öffentlichen Orchesterkonzert.

(2) Sofern keine entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit Orchestern vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 aus einem öffentlichen Recital.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Orchesters gemäß Absatz 1 im Rahmen der Prüfung „Konzertexamen“.

(4) Im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 kann die dritte Teilprüfung durch eine Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Hierzu ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

§ 14

Prüfungskommissionen,  
Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 und 3 nehmen die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 ab und bewerten diese gemäß § 17 Abs. 1.
- (2) Die erste Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a wird von der für die Eignungsfeststellungsprüfung gebildeten Prüfungskommission gemäß § 3 Absatz 2 abgenommen und bewertet. Ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des –kandidaten nicht Mitglied der Auswahlkommission der Eignungsfeststellungsprüfung, so wird diese oder dieser als zusätzliches Mitglied zu der Prüfungskommission der ersten Teilprüfung hinzugezogen.
- (3) Die Prüfungskommission für die zweite und dritte Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 2 Buchst. b und c besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und in der Regel vier weiteren Lehrenden, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sowie die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des –kandidaten. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Musik inne; die Dekanin oder der Dekan kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren zu benennen.
- (4) Die Prüfungskommission berät und beschließt nicht-öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 15

Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
1. ordnungsgemäß im Aufbaustudium "Konzertexamen" an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist und
  2. mindestens 40 der in § 9 Abs. 2 genannten 120 cr erworben hat.
- (2) Die Meldung zur Prüfung erfolgt in der Regel in der Mitte des ersten Studienjahres. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
  2. der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2,
  3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Prüfung „Konzertexamen“ an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Aufbaustudium "Konzertexamen" an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
  4. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Universität, einer Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

#### § 16

##### Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Prüfung „Konzertexamen“ ist bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen mit "bestanden" bewertet sind.
- (2) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann nicht wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, ist die Fortführung des Studiums im Aufbaustudium „Konzertexamen“ nicht mehr möglich.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 17

##### Bewertung von Prüfungsleistungen,

#### Bildung der Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen der drei Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt bewertet:

bestanden	=	eine Leistung, die den Anforderungen genügt,
nicht bestanden	=	eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

(2) Das Gesamtprädikat wird auf der Grundlage der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt. Die Prüfung ist insgesamt nur dann „bestanden“, wenn alle Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet sind.

(3) Wenn alle Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet sind, entscheidet die Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 14 Abs. 3 nach der dritten Teilprüfung, ob aufgrund herausragender Prüfungsleistungen in der zweiten und dritten Teilprüfung das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben wird.

#### § 18

##### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Prüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 14 Abs. 3 zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs 1 Nr. 1 bis 16 und die Gesamtbewertung gemäß § 17 Abs. 2. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstands, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumens sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### § 19

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die künstlerische Prüfungsleistung ohne Zustimmung der Prüfungskommission und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der Prüfungskommission ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 20

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Prüfungsurkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22  
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Aufbaustudium und die Prüfung „Konzertexamen“ am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg- Universität Mainz vom 24. April 1996 (StAnz. S. 697 und 1505), geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 1999 StAnz. S. 1936) außer Kraft. Sie gilt weiter für Studierende, die das Studium im Aufbaustudium ‚Konzertexamen‘ vor dem Wintersemester 2003/04 aufgenommen haben.

Mainz, den 11. September 2003

Der Dekan  
des Fachbereichs Musik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Jürgen B l u m e



**Anhang 1 zu § 3:**

**Anforderungen für die Feststellung der Eignung  
für das Aufbaustudium "Konzertexamen"**

1. Anforderungen im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr.

1

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" im Fach Orgel mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel sind zwei Repertoire-Listen einzureichen. Die erste Repertoire-Liste enthält alle von der Kandidatin oder dem Kandidaten studierten Werke. Die zweite Repertoire-Liste enthält 20 Orgelwerke aus mehreren Stilepochen, darunter 3 freie Orgelwerke und 12 chorale gebundene Orgelwerke von J.S. Bach. Aus dieser Repertoire-Liste wählt die Prüfungskommission Werke im zeitlichen Gesamtumfang von ca. 20 Minuten aus.

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" im Fach Orgel mit Schwerpunkt Orgelimprovisation ist eine Liste mit studierten Formen und Stilen einzureichen. Aus dieser Liste wählt die Prüfungskommission eine Woche vor der Eignungsprüfung eine Form aus, über die in der Eignungsprüfung improvisiert werden muss. Darüber hinaus sind in der Eignungsprüfung folgende Werke im Gesamtumfang von 20 bis 30 Minuten vorzutragen:

- a) ein kürzeres, technisch anspruchsvolles Literaturstück
- b) Improvisation in historischer Stilistik oder eigener Tonsprache zu einem gegebenen Thema.  
Vorbereitungszeit: 1 Stunde

2. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 16

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" ist eine Repertoire-Liste einzureichen, die alle von der Bewerberin oder dem Bewerber studierten repräsentativen Werke enthält. Für die Eignungsfeststellungsprüfung sind anspruchsvolle ganze Werke im zeitlichen Gesamtumfang von mindestens 60 Minuten vorzubereiten. Bei der Auswahl dieser Werke ist stilistische Vielfalt gefordert. Die Prüfungskommission wählt aus den vorbereiteten Werken einen Vortrag im Gesamtumfang von ca. 30 Minuten aus.

2. Anforderungen im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" im Fach Gesang ist eine Repertoire-Liste wahlweise mit den Schwerpunkten Konzert, Oper oder Oper und Konzert einzureichen, die alle von der Bewerberin oder dem Bewerber studierten repräsentativen Werke enthält. Aus dieser Repertoire-Liste wählt die Kandidatin oder der Kandidat in der Eignungsprüfung das erste Stück selbst aus. Die weiteren Stücke im zeitlichen Umfang von 30 Minuten wählt die Prüfungskommission aus.

Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert)

- 2 vollständig studierte Oratorienpartien

- 4 weitere Oratorienarien
- 1 Konzertarie von W. A. Mozart
- 2 Opern-Arien
- 8 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper)

- 2 vollständig studierte Opern-Hauptpartien (in Originalsprache)
- 4 weitere Opernarien
- 1 Konzertarie
- 2 Oratorienarien, davon eine von J. S. Bach oder G.F. Händel
- 4 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert)

- 2 vollständig studierte Opern-Hauptpartien (in Originalsprache)
- 2 vollständig studierte Oratorien-Partien, davon eine von J.S. Bach oder G.F. Händel
- 1 Konzertarie
- 2 Opernarien
- 6 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

**Anhang 2 zu § 8 Abs. 2:**

**Studieninhalte Kreditpunkte und empfohlener Studienverlauf**

1. Studieninhalte und Kreditpunkte im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (cr)
			SWS (cr)	SWS (cr)	SWS(cr)	SWS (cr)	
Orgel mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation	Pfl.	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	<b>8 (60)</b>
Orgelstilkunde	Pfl.	KG	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	<b>4 (20)</b>
<b>Summe</b>			<b>3 (15)</b>	<b>3 (15)</b>	<b>3 (25)</b>	<b>3 (25)</b>	<b>12 (80)</b>

2. Studieninhalte und Kreditpunkte im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (cr)
			SWS (cr)	SWS (cr)	SWS (cr)	SWS (cr)	
Unterricht Klavier	Pfl.	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	<b>8 (60)</b>
Kammermusik	WPfl.	KG	2 (10)	2 (10)			<b>4 (20)</b>
<b>Summe</b>			<b>4 (20)</b>	<b>4 (20)</b>	<b>2 (20)</b>	<b>2 (20)</b>	<b>12 (80)</b>

3. Studieninhalte und Kreditpunkte in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 16

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (cr)
			SWS (cr)	SWS (cr)	SWS(cr)	SWS (cr)	
Unterricht im instrumentalen Hauptfach	Pfl.	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	<b>8 (60)</b>
Kammermusik	WPfl.	KG	2 (10)	2 (10)			<b>4 (20)</b>
<b>Summe</b>			<b>4 (20)</b>	<b>4 (20)</b>	<b>2 (20)</b>	<b>2 (20)</b>	<b>12 (80)</b>

3. Studieninhalte und Kreditpunkte im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (cr)
			SWS (cr)	SWS (cr)	SWS(cr)	SWS (cr)	
Unterricht Gesang mit Schwerpunkt Oper, Konzert oder Oper und Konzert	Pfl.	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	<b>8 (60)</b>
Korrepetition	Pfl.	E.	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	<b>4 (20)</b>
<b>Summe</b>			<b>3 (15)</b>	<b>3 (15)</b>	<b>3 (25)</b>	<b>3 (25)</b>	<b>12 (80)</b>

**Abkürzungen:**

E	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppenunterricht
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl.	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

---

**Anhang 3 zu § 12 Abs. 4:**

**Anforderungen in der Prüfung**

Für alle Teilprüfungen in allen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 gilt, dass Werke, die in der Eignungsfeststellungsprüfung oder in einer Teilprüfung abgefragt wurden, nicht mehr im Rahmen der nachfolgenden Teilprüfungen vorgetragen werden dürfen.

In allen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 finden die ersten beiden Teilprüfungen in der Regel im Fachbereich Musik statt. Die dritte Teilprüfung kann an anderen Aufführungsorten in angemessener Entfernung zur Universität Mainz durchgeführt werden. Sofern kein entsprechendes Kooperationsabkommen gemäß § 13 Abs. 1 besteht, ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

**1. Anforderungen im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1**

**a) Orgel mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel**

**1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden. Die Programmauswahl sollte einen repräsentativen Querschnitt der Orgelliteratur darstellen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen stilistischen Schwerpunkt zu setzen. Den Möglichkeiten der Orgel und der Literatur entsprechend sollte selbständig registriert werden.

Vorbereitungszeit: keine  
Prüfungsdauer: 45-60 Minuten

**2. Teilprüfung**

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Wahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll sein. Die Programmauswahl sollte einen repräsentativen Querschnitt der Orgelliteratur darstellen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen stilistischen Schwerpunkt zu setzen.

Vorbereitungszeit: keine  
Prüfungsdauer: 60-70 Minuten

**3. Teilprüfung**

Wahlweise Vortrag von:

- zwei Solokonzerten oder
- einem Solokonzert und einem Kammermusikwerk oder
- zwei Kammermusikwerken oder
- einem Solokonzert und einer Improvisation oder
- einem Kammermusikwerk und einer Improvisation.

Vorbereitungszeit: keine  
Prüfungsdauer: 30-40 Minuten

## **b) Orgel mit Schwerpunkt Orgelimprovisation**

### **1. Teilprüfung**

Themen-, Form- und Stilgebundene Improvisation nach Absprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer

Vorbereitungszeit: zu gleichen Anteilen 3 Tage bzw. 1 Stunde  
Prüfungsdauer: 45 Minuten

### **2. Teilprüfung**

In einem öffentlichen Konzert sind vorzutragen:

- a) vier größere Formen, davon zwei in historischer Stilistik, beispielsweise: Suite, Sinfonie, Sonate (auch Triosonate), Partita, Symphonische Meditation, Concerto, Choralphantasie, Passacaglia, Fuge (evtl. kombiniert mit anderen Formen), Präludium, Messe (auch altfranzösisch), Variationen u.ä.
- b) Freie Improvisation zu einem Bild, Text oder Thema in eigener Tonsprache. Ergänzend sind auch kleinere Formen und ein Literaturstück möglich. Dieser ergänzende Teil darf 15 Minuten nicht überschreiten.

Vorbereitungszeit: zu gleichen Anteilen 3 Tage bzw. 1 Stunde  
Prüfungsdauer: 75 Minuten

### **3. Teilprüfung**

Stilgebundene Chorpartita, Suite française, Präludium und Fuge oder ähnliche Werke.

Vorbereitungszeit: zu gleichen Anteilen 3 Tage bzw. 1 Stunde  
Prüfungsdauer: 45 Minuten

## **2. Anforderungen im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2**

### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden. Das Programm der Prüfung muss ein Kammermusikwerk enthalten. Mit Ausnahme des Kammermusikwerks sind alle Werke auswendig vorzutragen.

Vorbereitungszeit: keine  
Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

## **2. Teilprüfung**

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein. Werke des 20. Jahrhunderts können auf Antrag nach Noten vorgetragen werden. Über den Antrag entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs.

Vorbereitungszeit: keine  
Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

## **3. Teilprüfung**

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit zwei Klavierkonzerten und einem Kammermusikwerk nach eigener Auswahl einzureichen. Sechs Wochen vor dem Prüfungstermin wählt die Prüfungskommission von den beiden angegebenen Klavierkonzerten ein Klavierkonzert aus. Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 13 Abs. 1, so ist in dem öffentlichen Orchesterkonzert das ausgewählte Klavierkonzert vollständig und auswendig vorzutragen.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem öffentlichen Recital das ausgewählte Klavierkonzert sowie das angegebene Kammermusikwerk vorzutragen. Beide Werke sind vollständig vorzutragen; das Klavierkonzert ist auswendig vorzutragen.

Vorbereitungszeit: keine  
Prüfungsdauer: öffentliches Orchesterkonzert: ca. 30 Minuten  
öffentliches Recital: ca. 60 Minuten

## **3. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6**

### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden.

Vorbereitungszeit: keine  
Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

### **2. Teilprüfung**

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

Vorbereitungszeit: keine  
Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

### **3. Teilprüfung**

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin sind zwei Solokonzerte nach eigener Auswahl anzugeben .

Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 13 Abs. 1, so wählt die Prüfungskommission ein Solokonzert aus, das in dem öffentlichen Orchesterkonzert vollständig und auswendig vorzutragen ist.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem öffentlichen Recital beide Solokonzerte vollständig und auswendig vorzutragen.

Vorbereitungszeit: keine

Prüfungsdauer: öffentliches Orchesterkonzert: ca. 30 Minuten  
öffentliches Recital: ca. 60 Minuten

### **4. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 16**

#### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden.

Vorbereitungszeit: keine

Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

#### **2. Teilprüfung**

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

Vorbereitungszeit: keine

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten (für Blechblasinstrumente: 70 bis 80 Minuten)

#### **2. Teilprüfung**

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin sind zwei Solokonzerte oder ein Solokonzert und ein Kammermusikwerk (ab Triobesetzung) nach eigener Auswahl anzugeben. Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 13 Abs. 1, so wählt die Prüfungskommission ein Solokonzert aus, das in dem öffentlichen Orchesterkonzert vollständig und auswendig vorzutragen ist.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem öffentlichen Recital beide Solokonzerte oder das Solokonzert und das



Kammermusikwerk vollständig vorzutragen. Die Solokonzerte oder das Solokonzert sind bzw. ist auswendig vorzutragen.

Vorbereitungszeit: keine  
Prüfungsdauer: öffentliches Orchesterkonzert: ca. 30 Minuten  
öffentliches Recital: ca. 60 Minuten

## **5. Anforderungen im Fach Gesang mit den Schwerpunkten Oper, Konzert oder Oper und Konzert gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17**

### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Lieder und/ oder Arien können selbst gewählt werden.

Vorbereitungszeit: keine  
Prüfungsdauer: 20 bis 30 Minuten

### **2. Teilprüfung**

Für die zweite Teilprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidat zehn Wochen vor dem Prüfungstermin ein Repertoire einzureichen, aus der die Prüfungskommission ein Programm auswählt. Nach individuellem Interesse ist aus folgenden drei Repertoire-Listen von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine auszuwählen:

#### Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert):

- 2 vollständig studierte Oratorienpartien und
- 5 weitere Oratorien-Arien, unter diesen Werken muss eines von J.S. Bach oder G.F. Händel und ein Werk von J. Haydn oder W.A. Mozart enthalten sein,
- 1 vollständig studierte Opernpartie
- 1 Konzertarie
- 1 vollständiger Liederzyklus
- 10 weitere Lieder, davon zwei von Franz Schubert, zwei von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

#### Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper):

- 2 vollständig studierte Opernpartien
- 6 weitere Opernarien (in Originalsprache)
- 1 vollständig studierte Oratorienpartie
- 1 Konzertarie
- 5 Lieder, davon zwei von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert):

- 1 vollständig studierte Opern-Hauptpartie
- 2 vollständig studierte Oratorienpartien

oder

- 2 vollständig studierte Opernpartien und
- 1 Oratorienarie

sowie

- 4 Opernarien in Originalsprache
- 3 weitere Oratorien-Arien
- 1 Konzertarie
- 8 Lieder, davon zwei von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

Vorbereitungszeit: keine

Prüfungsdauer: 30 Minuten

### **3. Teilprüfung**

Die Prüfung findet im Rahmen eines öffentlichen Recitals statt.

Die dritte Teilprüfung kann gemäß § 13 Abs. 4 durch eine von der Prüfungskommission genehmigte Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Kandidatin oder der Kandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.